

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 32 (2019)
Heft: 4

Artikel: Löcher in der Landschaft
Autor: Gantenbein, Köbi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-868180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Löcher in der Landschaft

Nach dem Untergang der Zersiedelungsinitiative ist vor dem weiteren Kampf um Landschaft. Auf die Nichtbauzone muss besser geachtet werden.

Text:
Köbi Gantenbein

Am 10. Februar ging die Zersiedelungsinitiative der Jungen Grünen bachab. Hochparterre war im Kampf um die Abstimmung Partei: für die Landschaft, gegen die Zersiedelung. Wir haben aber auch Gegner ums Wort gebeten wie Stefan Engler, den Ständerat aus dem Gebirge, dessen Bewohner sich gegen die Initiative gewehrt haben, oder Markus Ritter, den Präsidenten der Bauern. Neben dem Kampf gegen den Freihandel steht der Einsatz gegen eine Politik, die Landschaft schützen will, zuoberst auf dem Programm des Bauernverbands. Dennoch – beide und hinter ihnen im Chor Politikerinnen und Politiker aller bürgerlichen Parteien haben im Abstimmungskampf getrillert und gezwitschert: Das Bauen ausserhalb der Bauzonen kann nicht so weitergehen wie bisher.

Denn fast alle sagen, die zentrale und wichtigste Idee für die Landschaft in der Schweiz sei die Trennung des Terrains in zwei Zonen: das Terrain, auf dem gebaut werden soll, und das, auf dem nicht gebaut werden soll. Diese Idee hat zu tun mit dem in der Moderne rasant gewachsenen Bedürfnis der Menschen nach Reinheit und nach Hygiene, die diese herstellt. Virulent geworden ist es nicht in der Verunreinigung der Landschaften durch Überbauungen, sondern in ihrer Verschmutzung mit Abfall. So wurde das eidgenössische Gewässerschutzgesetz 1971 das erste national wirksame Werkzeug für die Raumplanung. Es sagte, wo unter welchen Bedingungen gebaut werden kann und wo nicht.

Zur Hygiene gehörten und gehören auch die Auseinandersetzungen des Eigenen mit dem Fremden. Die Schweiz ist zwischen 1945 und 1965 von 4,5 auf 6,5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner gewachsen. Etliche Schweizer fürchteten, sie verlören ihre Heimat wegen der für die Immigranten nötigen Wohnungen, Strassen und Fabriken. Gewässer-, Landschafts und Heimathygiene bewirkten schliesslich eine Übereinkunft: Es geht nicht mehr, dass alle überall bauen. Es muss ein Bau- und ein Nichtbaugelände geben. Auch aus ökonomischen Gründen, denn die Kanalisation weit über Land ist ein ungemein teures Bauwerk.

1969 schrieben die Schweizer deshalb in die Verfassung: «Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.» Weil das Gesetz harzte, befahl der Bundesrat 1972 mit einem dringlichen Bundesbeschluss den Kantonen, «ohne Verzug» die Gebiete zu bezeichnen, wo gebaut werden dürfe und wo nicht. Der Grundsatz, Bauzone von Nichtbauzone zu unterscheiden, trug schliesslich das Gesetz, das mit viel Ächzen 1980 zustande kam. Es schaffte etwas Atem für die Landschaft, es gründete auch zwei Bodenmärkte. In der Nichtbauzone kostet der Quadratmeter Land nun 5 Franken und in der Bauzone 300 Franken. Ein Unterschied, der einige Bauern zu Millionen macht – ohne einen Franken Mehrwertabgabe.

Zehntausende Bauten standen aber ausserhalb der neuen Bauzone: Bauernhäuser mit Remisen, Ställen, Scheunen, Bauten fürs Funktionieren des Landes von Strassen über Stauseen bis zu Schiessplätzen und schliesslich Anlagen des Tourismus von Seilbahnen bis zu Golfplätzen. Mit den Adjektiven «zonenkonform, nicht zonenkonform und standortgebunden» versucht das Gesetz, das Bauen ausserhalb der Bauzone zu steuern. «Im Prinzip schön, aber nicht für uns» begleitete künftig das Gesetz. Kaum eine Session der Bundesversammlung ist vergangen ohne Vorstoss für eine Ausnahme fürs Bauen ausserhalb der Bauzone. 43 Ausnahmen haben die National- und Ständeräte so seit 1980 eingefügt von der «vollständigen Zweckänderung von Wohnbauten» über die «nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe» bis zur «Hobby-Tierhaltung» und zur Fischzucht und zur Pferdepension. Waren 1980 drei Vorstösse erfolgreich, so waren es 2011 zehn.

Munteres Bauen ausserhalb der Bauzone

Das Ausnahmeregime führte dazu, dass das Gesetz, die Verordnung und die Entscheide im Planungsrecht ausserhalb der Bauzone die Schrecken jeder Planerin, jedes Bauherrn und jeder Beamtin in Kantonen und Gemeinden geworden sind – einzig die Advokaten reiben sich die Hände. Die Unübersichtlichkeit, die mit jeder Ausnahme wächst, ist denn auch ein Grund, warum die Kantone Druck machen, die Planung ausserhalb der Bauzone zu ver-

einfachen. Eine neue Regel ist aber vorab dringend, weil ein Drittel aller Gebäude ausserhalb der Bauzone steht – hier wird von Hausausbauten bis zu Strassen mittlerweile gleich viel gebaut wie in der Bauzone. Tendenz steigend.

Zurzeit geht eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes durch die Kommissionen von National- und Ständerat. Im Sommer oder Herbst dieses Jahres wird Bundesrätin Simonetta Sommaruga die Revision vors Parlament bringen. Vier Anliegen prägen die Vorlage. Erstens: Bestimmte bisher der Bund Ausnahmen, die fürs ganze Land galten, so soll es künftig kantonale Regimes geben. Zweitens: Neu gibt es ein Kompensationssystem. Wer sein Haus am Waldrand ausbauen will, muss einen gleich grossen Bau anderswo ausserhalb der Bauzone abbauen. Drittens: Die Landwirte werden gestärkt – sie können ihr Wohnhaus gegen das Geld der Städter, die ins Grüne wollen, und ihren Hof gegen das Geld der Golfplatzbauer besser schützen. Ihre Ställe, in denen sie Hühnchen oder Schweine für die Schlachtfabrik mästen, sollen sie in Spezialzonen einrichten. Viertens: Es soll eine Pflicht geben, dass ein nicht mehr gebrauchtes Gebäude abgebrochen werden muss.

Es geht nicht weiter

Dem Wunsch nach einem schlanken Gesetz und der baren Vernunft im Umgang mit der bedrohten Ressource Landschaft ist – wäre – einfach zu entsprechen: Gebaut, verdichtet, gesiedelt und gewirtschaftet wird in der Bauzone – in der Nichtbauzone wird nicht gebaut. Auch hier «im Prinzip», denn selbstverständlich müssen die Bauern ihre Höfe und Landschaften nutzen – aber sie sollen das nicht ausser Rand und Band tun. Schliesslich bezahlen wir für ihr Gedeihen viele Milliarden Franken im Jahr.

Doch nicht nur die Bauern wollen, auch die Freizeitwirtschaft will Land mit Geld besetzen. Die Bergkantone Wallis und Graubünden reklamieren gar mit Standesinitiativen, dass die Tausenden nicht mehr gebrauchten Maiensässe zu komfortablen Ferienhäusern werden sollen. Das Bundesgericht hat zwar neulich dem Maiensässausbau einen Riegel geschoben, das wird die Bergpolitiker aber erst recht motivieren, dem nun wackligen Tun mit einem Gesetz zu helfen.

Wirksamer Schutz der Landschaft, keine weiteren Löcher in der Zone, wo nicht gebaut werden soll, das ist denn auch die Essenz einer Initiative, mit der die Umweltschutzverbände Pro Natura, Stiftung für Landschaftsschutz, Bird Life und Heimatschutz diese Revision der Raumplanung begleiten. Sie wollen aber auch, dass dieser Grundsatz in der Bundesverfassung als Artikel 75c aufgeschrieben wird. Ihre «Landschaftsinitiative – gegen die Verbauung unserer Landschaft» ist nötig, damit das Versprechen der Kritiker der Zersiedelungsinitiative greift. Sie sagen ja gerne: «Auch wir sind für einen wirksamen Schutz der

Landschaft, die noch nicht überbaut ist.» Damit sie das auch dann sagen, wenn es um die Wurst geht, ist die Initiative nützlich und nötig.

Auch Hochparterre begleitet diese Initiative seit den ersten Gedanken, unterstützt ihr Werden und wird als Partei im Abstimmungskampf darüber berichten. In diesem Heft beginnt dieser Weg: Wir legen ihm den Unterschriftenbogen bei, und ich rufe: «Unterschreiben Sie, und bitten Sie Ihren Mann, Ihre Tochter und Ihre Grossmutter, Ihre Nachbarn und Ihre Kolleginnen auf der Arbeit um eine Unterschrift!» ●

Der Wortlaut

Art. 75c Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet

- 1 Bund und Kantone stellen die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet sicher.
- 2 Sie sorgen dafür, dass im Nichtbaugebiet die Zahl der Gebäude und die von ihnen beanspruchte Fläche insgesamt nicht zunehmen. Insbesondere gelten die folgenden Grundsätze:
 - a. Neue Bauten und Anlagen müssen nötig für die Landwirtschaft sein oder aus anderen gewichtigen Gründen standortgebunden sein.
 - b. Landwirtschaftliche Ökonomiebauten dürfen nicht zu Wohnzwecken umgenutzt werden.
 - c. Zweckänderungen von bestehenden Bauten zu landwirtschaftsfremden gewerblichen Nutzungen sind nicht zulässig.
- 3 Bestehende nicht landwirtschaftlich genutzte Bauten im Nichtbaugebiet dürfen nicht wesentlich vergrössert werden. Ihr Ersatz durch Neubauten ist nur zulässig, wenn sie durch höhere Gewalt zerstört worden sind.
- 4 Ausnahmen von Absatz 2 Buchstaben b und c sind zulässig, wenn dies der Erhaltung schutzwürdiger Bauten und deren Umgebung dient. Ausnahmen von Absatz 3 sind zulässig, wenn dies zu einer wesentlichen Verbesserung der örtlichen Gesamtsituation bezüglich Natur, Landschaft und Baukultur führt.
- 5 Das Gesetz regelt die Berichterstattung der Kantone über den Vollzug der Bestimmungen dieses Artikels.

Landschaft hören und besuchen

Die Volkshochschule Zürich und Hochparterre widmen sich an sieben Abenden im April und Mai der Landschaft. Wir tauchen mit Nadine Olonetzky ein ins Gestrüpp der Begriffe, wir folgen Benedikt Loderer in die Landesverteidigung, wir hören von Rita Illien, wie sie Landschaft entwirft, und von Cordula Weber, wie Landschaft und Klima zusammenhängen. Rahel Marti zeigt, wie Landschaft und Planung zusammengehen, Sebastian Moos ruft in die Wildnis, und Köbi Gantenbein führt mit seiner Bandella delle Millesime ein Requiem für Johann Coaz auf, einen Pionier der Landschaft. Zur Theorie die Praxis: eine Landschaftswanderung durch den Schön- und den Gebrauchsturgau. Das Faltblatt in dieser Ausgabe und unsere Website kennen die Details.
www.hochparterre.ch/landschaft

**INNERE WERTE AUSSEN
ERLEBBAR MACHEN**

**NEBA
THERM**

Hinter unseren Gebäudehüllen steckt Know-how, Erfahrung und die Leidenschaft, mit der wir Ihre kreativen Ideen umsetzen.

NEBA Therm AG
Fassadenbau
www.neba-therm.ch
info@neba-therm.ch

CH-4800 Zofingen